



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Hamburger Institut für Berufliche Bildung, HI 43, Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg

Hamburger Institut für Berufliche Bildung
HI 43 - Bildungsurlaub

Skischule Lüneburg UG
Zum Moorbruch 5
21335 Lüneburg

Hamburger Straße 131
D - 22083 Hamburg
Telefon: +49 40 428 63-4672
Telefax: +49 40 4279-67031
Ansprechpartner: Ralf Mende
Zimmer: Th 905
E-Mail: ralf.mende@hibb.hamburg.de
Internet: www.bildungsurlaub-hamburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
20.07.2020, Ulrich Vössing

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
HI 43-2/406-07.5, **57309**

Datum
15.09.2020

Bildungsurlaub

Anerkennung nach dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG HA) vom 21.1.1974, letzte Änderung vom 15.12.2009 (Hmb. Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl 1974 S. 6, 2009 S. 444, 448) und der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (BiVAnerkV HA) vom 09.4.1974, letzte Änderung vom 31.05.2016 (GVBl 1985 S. 68, 2016 S. 224)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.07.2020 wird die Veranstaltung

Ausbildung zum Ski/Snowboardlehrer - Level 1, für hauptberufliche Sportlehrer

Veranstaltungsort: Lanersbach

Termin/Zeitraum: 12.10.2020 bis 17.10.2020 (6 Tage)

gemäß § 15 BiUrlG HA als Veranstaltung der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 1 BiUrlG HA anerkannt.

Die Anerkennung ist auf drei Jahre befristet. Die Frist beginnt mit dem Datum dieses Bescheides.

Innerhalb dieser Frist kann die Veranstaltung beliebig oft ohne erneute Antragstellung wiederholt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 BiVAnerkV HA vorliegen. Sollen nach Ablauf der drei Jahre weitere Wiederholungsveranstaltungen durchgeführt werden, beantragen Sie diese bitte spätestens 10 Wochen vorher. Auf die Pflichten nach §§ 6 und 7 BiVAnerkV HA wird hingewiesen.

Die Anmeldung zu und die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen ist den Teilnehmenden nach § 9 (2) BiUrlG HA auf dem beiliegenden Vordruck der Behörde für Schule und Berufsbildung zu bescheinigen. Das Aktenzeichen dieses Bescheides sowie der vollständige und wie oben im Bescheid genannte Veranstaltungstitel sind in die Bescheinigung einzusetzen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 83,50 EUR wurde entrichtet.

Die Anerkennung erfolgt ausdrücklich nur für die im Titel genannte Berufsgruppe. Bescheinigungen gemäß § 9 (2) BiUrlG HA dürfen nur an die Teilnehmenden ausgegeben werden, die hauptberuflich in den im Titel genannten Bereichen tätig sind.

Eine Anerkennung der Veranstaltung als Qualifikation für ein Ehrenamt kann dagegen leider nicht erfolgen. Als Ehrenamt käme hier allenfalls die ehrenamtliche Übungsleitung in Vereinen, die dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossen sind, in Betracht. Auf eine solche Übungsleitung richtet sich der vorliegende Kurs jedoch nicht. Er ist nicht eingebunden in das Trainer-Lizenz-System des Deutschen Skiverbandes und damit des Deutschen Olympischen Sportbundes. Vielmehr wird die Prüfung durch den Profiverband der deutschen Skilehrer (DSLVL) abgenommen, ein Praktikum in einer Profiskischule im DSLVL wird u.a. als Zulassungsvoraussetzung genannt. Auch die Ausschreibung des Kurses im Internet gibt keinen Hinweis auf eine ehrenamtliche Übungsleitung, vielmehr wird mit der Möglichkeit geworben, das Hobby zum Beruf machen zu können.

Auch wenn der Kurs Kommunikation, Gruppenführung und soziale Kompetenzen schulen mag, kann eine Anerkennung als Schlüsselqualifikation ebenso wenig erfolgen. Der Kurs richtet sich nämlich primär nicht auf diese Kompetenzen, sondern ganz überwiegend auf die Qualifikation als Schneesportlehrer.

Klar erkennbar dagegen ist, dass der Kurs eine berufliche Weiterbildung für Sportlehrer ist, die ihre Vorbildung im Bereich des Schneesports ergänzen und vertiefen möchten.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde eingelegt werden.